

# Siedlervereinigung Niederrhein e.V.

Mitglied im Eigenheimerverband Deutschland e.V.



## Satzung

---

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinschaft führt den Namen

„Siedlervereinigung Niederrhein e.V.“.

Sie hat den Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Zweck der Siedlervereinigung Niederrhein e.V. ist der Zusammenschluss der Siedler und Eigenheimer im unter § 1 Abs. 2 genannten Gebiet.

Die Aufgaben der Siedlervereinigung Niederrhein e.V. sind:

- 1) den Siedlungs- und Eigenheimergedanken zu vertreten und zu fördern,
- 2) die siedlungs- und wohnpolitischen Zielsetzungen auf der Grundlage umweltpolitischer Grundsätze gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Organisationen und Öffentlichkeit zu vertreten und sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einzusetzen,
- 3) bei Vorbereitung von neuen Siedlungs- und Eigenheimmaßnahmen mitzuwirken und dabei für die Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes einzutreten,
- 4) das selbstgenutzte Familienheim und damit die soziale Eigentumsbildung zu fördern,
- 5) den Gedanken der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu pflegen und zu aktivieren,
- 6) für familiäre und nachbarschaftliche Verbundenheit und Gemeinschaft einzutreten,
- 7) den Natur- und Umweltschutz zu fördern,
- 8) für ein gesundes Bauen und Wohnen einzutreten,
- 9) die auf das selbstgenutzte Familienheim und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes zu koordinieren,
- 10) die Gartenfachberatungen mit den Mitgliedern zu koordinieren und dabei insbesondere die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes zu fördern,
- 11) das Schrifttum im Bereich der Aufgaben durch die Herausgabe von Publikationen und Mitteilungsblättern zu pflegen.



Zweck und Aufgaben der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. sind **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und dienen ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen Zwecken** im Sinne des Abschnitts „**steuerbegünstigte Zwecke**“ jeweils geltenden Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn.

Die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und nicht für persönliche Zuwendungen an seine Mitglieder verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlervereinigung Niederrhein e.V. fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Mitgliedschaft ist bei der Ortsgemeinschaft zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsgemeinschaft. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag ist der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. weiterzureichen.

Die Einzelmitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung, die hat schriftlich bis spätestens zum 30. September, zum Jahresende zu erfolgen und ist bei der Ortsgemeinschaft einzureichen,
- b) durch Ausschluss, der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei gemeinschaftsgefährdendem Verhalten oder bei einem Beitragsverzug von mindestens sechs Monaten erfolgen,
- c) durch Tod, in diesem Fall kann die Mitgliedschaft durch den Ehepartner fortgesetzt werden,
- d) durch Auflösung der Siedlervereinigung Niederrhein e. V.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der Ortsgemeinschaft. Gegen dessen Beschluss ist die Beschwerde innerhalb eines Monats beim Vorstand der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. zulässig, der endgültig entscheidet. Über den Grund des Ausschlusses ist das Mitglied und der Vorsitzende der Ortsgemeinschaft zu hören.



Der Beschluss des Vorstands erfolgt schriftlich an beide Parteien. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. auf rückständige Beitragsforderungen.

Ein von einer Ortsgemeinschaft rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. Mitglied in einer anderen Ortsgemeinschaft werden.

#### **§ 4 Lösung aus der Vereinigung**

Die Lösung einer Ortsgemeinschaft aus der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. ist nur dann möglich, wenn die Ortsgemeinschaft liquidiert wird.

Voraussetzung für eine Liquidation ist

- a) dass der Mitgliederbestand auf 3 Mitglieder (Vorstand) zusammengeschmolzen ist **oder**
- b) dass alle Mitglieder einzeln schriftlich ihren Austritt erklären, da eine so weitreichende Entscheidung nicht durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden kann, **und**
- c) dass die Austrittserklärung wie unter §3 Abs. 1 a) zu erfolgen hat.

Im Falle der Auflösung einer Ortsgemeinschaft fällt das Vermögen einschließlich Inventar an die Siedlervereinigung Niederrhein e. V.

Für die satzungskonforme Liquidation ist ein von der Ortsgemeinschaft zu bestellender Liquidator verantwortlich.

#### **§ 5 Gliederung**

Die Glieder der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Ortsgemeinschaften.

#### **§ 6 Organe der Siedlervereinigung Niederrhein e. V.**

Organe der Siedlervereinigung Niederrhein e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.



## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Vertreter zur Mitgliederversammlung werden von den Ortsgemeinschaften entsandt. Von jeder Ortsgemeinschaft ist mindestens ein Vertreter zu entsenden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf die Satzungsänderung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Ist dieses nicht erfolgt, kann eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung nicht erfolgen. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes inklusive Kassenbericht,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das Geschäftsjahr,
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Neben der Hauptversammlung haben weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf stattzufinden und sind nach Möglichkeit alle drei Monate einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Ortsgemeinschaften die Einberufung verlangen.

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Delegierten der Siedlervereinigung Niederrhein e. V., sofern dies von der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Wenn die Mitgliederversammlung die Wahl eines Delegierten als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nicht verlangt, bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Delegierten aus seiner Mitte.

Gesetzlicher Vertreter der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. ist der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist der



erste Vorsitzende in der Ausübung der gesetzlichen Vertretung verhindert und der Rechtsakt nicht zu verschieben, so sind der zweite Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur gesetzlichen Vertretung befugt. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Verpflichtungserklärungen sind für dritte Personen rechtswirksam, wenn sie von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in Verbindung mit dem ersten oder, bei dessen Verhinderung, dem zweiten Vorsitzenden, gemeinsam vollzogen sind.

## § 9

### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durchzuführen und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. mit mehr als 1.000,- Euro belastet, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 10

### Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

Beisitzer sind die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgemeinschaften oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes gefasst.

## § 11

### Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich vor Beginn der Hauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer durchzuführen.

Außer der Prüfung vor der Hauptversammlung können jederzeit außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.



## **§ 12 Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. und die Verwaltung des Vermögens erlässt der Vorstand eine Geschäfts- und eine Kassenordnung.

## **§ 13 Auflösung der Siedlervereinigung**

Die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 10 Mitglieder beträgt. Sie kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Auflösung Gegenstand der Mitgliederversammlung ist und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. ist karitativen Zwecken zuzuführen.

## **§ 14 Die Ortsgemeinschaften und ihre Organe**

Die Organe der Ortsgemeinschaften sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden (Hauptversammlung). Weitere Versammlungen sind nach Bedarf oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Versammlung beantragt, vom Vorstand einzuberufen.

Die jährliche Hauptversammlung hat den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes der Ortsgemeinschaft entgegenzunehmen, dem Vorstand der Ortsgemeinschaft für das Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen und die Vertreter der Ortsgemeinschaft in der Mitgliederversammlung der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. zu bestimmen.

Sie wählt ferner den Vorstand und die Kassenprüfer.

Der Vorstand der Ortsgemeinschaft muss mindestens aus drei Personen bestehen (Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer).

Der Vorstand der Ortsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Aufgaben der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. in den Ortsgemeinschaften durchzuführen. Seine Arbeiten haben im Zusammenwirken mit der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. zu erfolgen.

Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinschaft Buch zu führen und den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.



Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Eine Überprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer der Siedlervereinigung Niederrhein e. V. kann nur erfolgen, wenn die Ortsgemeinschaft die Beiträge trotz Anmahnung nicht an die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. abführt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen der Ortsgemeinschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Siedlervereinigung Niederrhein e. V. haftet nicht für Schäden, die aus der Tätigkeit der Organe der Ortsgemeinschaften entstehen. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 15 Errichtung und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie löst damit die Satzung der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1958, die Satzung der Mitgliederversammlung vom 4. August 1973 (geschrieben vom 18. November 1974) und die Satzung der Mitgliederversammlung vom 23. April 1994 (geschrieben vom 30. Juni 1998) ab.

Moers, den 11. Juni 2014

Der Vorstand

Ralf Fritz  
1. Vorsitzender

Petra Jansen-van de Sand  
Schriftführerin